

B e n u t z u n g s o r d n u n g

für die Erdaushub- und Bauschuttdeponien auf Gemarkung Bretten

§ 1

1. Die Benutzungsordnung dient der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen gefahrlosen und reibungslosen Betriebsablaufs sowie der Einhaltung der Nebenbestimmungen der Genehmigungsbescheide vom 19.04.1979 und vom 03.11.1980. Beanstandungen jeder Art sind unverzüglich dem Betreiber der Deponien (Stadtverwaltung Bretten, Stadtbauamt) mitzuteilen.
2. Die Betriebsleitung der Deponien (regelmäßige Überwachung des Deponiebetriebes) obliegt der Stadt Bretten, vertreten durch das Stadtbauamt, Untere Kirchgasse 9, 7518 Bretten.

Kontrollvermerke und besondere Vorkommnisse werden im Betriebstagebuch festgehalten.

§ 2

1. Auf die Deponien dürfen nur Materialien, die nach der Eingangskontrolle und Massenfeststellung als nicht mehr wiederverwertbar eingestuft worden sind, abgelagert werden.
2. Auf keinen Fall gelagert werden dürfen Stoffe, die zur Gefährdung des Bodens und des Grundwassers führen können.
3. Die Ablagerung von Hausmüll und Gewerbemüll ist unzulässig.

§ 3

Der Zutritt zu den Deponien ist ohne besondere Erlaubnis des Betreibers/Bewirtschafters nur den Anlieferern und den Beauftragten von Behörden gestattet.

...

§ 4

Die Deponien sind zu folgenden Zeiten geöffnet:

Deponie Bretten:

Montag bis Donnerstag 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Freitag und Samstag 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Deponie Bauerbach:

An zwei Wochentagen 4 Stunden täglich und nach Einzelabsprache

§ 5

Der Benutzer hat darauf zu achten, daß die Anfahrtswege zu den Deponien nicht verunreinigt werden. Bei schlechter Witterung ist vor der Abfahrt das Reifenreinigungsgerät zu benutzen.

§ 6

Das Bewirtschaftungspersonal ist berechtigt und verpflichtet, die in die Anlage einfahrenden Fahrzeuge daraufhin zu überprüfen, ob Abfälle mitgeführt werden, die nach den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung auf den Deponien nicht abgelagert werden dürfen.

§ 7

Die Höhe der Benutzungsgebühren richten sich nach den bei der Eingangskontrolle festgestellten Massen (Gewichtskontrolle) und werden vom Bewirtschafter im Auftrag des Betreibers erhoben. Grundlage für die Gebühr ist die jeweils gültige Gebührensatzung der Stadt Bretten über die Beseitigung von Erdaushub und Bauschutt. Gebührenpflichtig ist der Anlieferer.

§ 8

Die Anlieferer haben den Anweisungen des Bewirtschaftungspersonals Folge zu leisten. Den Anlieferern ist es untersagt, eine Altstoffauslese vorzunehmen. Die auf den Deponien und auf deren Zufahrten aufgestellten Hinweisschilder sind zu beachten.

...

§ 9

Der Einzugsbereich der Deponien erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Bretten. Die Anlieferung auf die Recycling-Anlage bleibt hiervon unberührt.

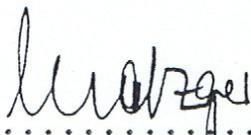
§ 10

- (1) Ordnungswidrig nach § 30 Abs. 1 Nr. 5 des LAbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die nach § 2 ausgeschlossenen Stoffe vorschriftswidrig auf den Deponien anliefert;
 2. gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann gemäß § 30 Abs. 2 LAbfG mit einer Geldbuße bis zu 200.000,-- DM geahndet werden.

§ 11

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 1991 in Kraft.

Bretten, 04. Dezember 1990



.....
Metzger Oberbürgermeister